1 Antrag 3

2 Änderung der Diözesanordnung

3 Antragsteller*innen:

4 Diözesanvorstand

5 Antragstext:

9

11

- 6 Die Diözesanversammlung möge beschließen,
- 7 dass die Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverband Limburg in folgender gendergerechter
- 8 Schreibweise angepasst wird:
 - männlich oder divers,
- 10 weiblich oder divers,
 - das Amt des Präses wird mit Priester*in in der Diözesanordnung beschrieben.
- 12 Ebenso soll die Diözesanordnung redaktionell an den Textstellen angepasst werden, an de-
- nen noch kein Gendersternchen (Asterix [*]) steht, dies jedoch dort die Vielfalt der Ge-
- 14 schlechter aufzeigen soll.

Präambel	§ Präambel
 (1) (2) (3) (4) (5) In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen 	 (1) (2) (3) (4) (5) In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester*innen partner*innenschaftlich zusammen
§ 10 Die Diözesanversammlung des BDKJ	§ 10 Die Diözesanversammlung des BDKJ
 (1) (2) (3) (4) (5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind: 	 (6) (7) (8) (9) (10) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
 je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1, die Referent*innen des BDKJ auf Diözesanebene, jeweils ein*e Beauftragte*r der beiden Landesstellen des BDKJ, ein*e Vertreter*in des Dezernates Kinder, Jugend und Familie, der Bundesvorstand, 	 je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach §5 Absatz 4 Satz 1, die Referent*innen des BDKJ auf Diözesanebene, jeweils ein*e Beauftragte*r der beiden Landesstellen des BDKJ, ein*e Vertreter*in des Leistungsbereichs Pastoral und Bildung Dezernates Kinder, Jugend und Familie, der Bundesvorstand,

- ein*e Vertreter*in des Diözesansynodal-
- der Diözesanjugendpfarrer, sofern er nicht Präses ist.
- ein*e Vertreter*in des Diözesansynodal-
- der Diözesanjugendpfarrer, sofern er nicht Präses ist.

§13 Der Diözesanvorstand

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstands sind:
 - drei weibliche Diözesanvorsitzende
 - drei männliche Diözesanvorsit-
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendverbände im BDKJ, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Wahlordnung. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung auf Diözesanebene (Präses) ist an einen Priester gebunden.
- (6) ... (7) ...

§13 Der Diözesanvorstand

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstands sind:
 - drei weiblich und diverse Diözesanvorsitzende
 - drei männlich und diverse Diözesanvorsitzende ...
- (4) ...
- (5) Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (6) Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung auf Diözesanebene (Präses) ist an eine*n Priester*in gebunden.
- (7) ...

§19 Der Regionalvorstand

- (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) ...

§19 Der Regionalvorstand

- (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern weiblich und diversen sowie von männlich und diversen Personen. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männern weiblich und diverse sowie männlich und diverse Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine weiblich und diverse sowie eine männlich und diverse Person eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) ...

Begründung:

- Das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Frauen ist im BDKJ schon län-16
- 17 ger von großer Bedeutung. Diese hat nun letztes Jahr auf Bundesebene eine struktu-
- 18 relle Verankerung in der Bundesordnung gefunden, die wir nun gerne übernehmen
- 19 möchten.

15

- 20 Auch, wenn es dadurch ein Vorgehen komplizierter erscheinen lässt, ist dies nach un-
- 21 serem Verständnis und Erleben eine gute Förderung der Gerechtigkeit für alle Ge-
- 22 schlechter in ihrer großen Vielfalt.
- 23 Zur einfacheren Übersicht und Nachvollziehbarkeit sind die Änderung in einer Synopse (Ge-
- 24 genüberstellung der alten und der neuen Fassung) kenntlich gemacht.

25 Unterschrift Antragsteller*innen:

Ronja Röhr

Stefan Salzmann

Erik Wittmund-Wadulla

Der Antrag wurde Einstimmig angenommen.